

1. Die Kläger stellen dar, daß sie durch die angefochtene Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.03.2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen (GVO) in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates und damit auch der dort verankerten Ziele vom Europäischen Parlament und vom Rat unmittelbar – vor allem weil diesbezüglich im weiteren Verfahren die Mitgliedstaaten keinerlei Ermessen haben – zu Adressaten gemeinschaftlicher Normen gemacht wurden. Dies führt zu einer grundrechtswidrigen (Teil-) Enteignung der Kläger, ohne daß die Richtlinie dafür eine Entschädigungsvorsorge vorsehen würde.

2. Damit wird schematisch, ohne jede Güterabwägung, ausnahmslos und ohne entsprechende Entschädigungsvorsorge – also auf kraß grundrechtswidrige Weise – das nach der gemeinschaftlichen Verfassungstradition zu schützende Grundeigentum der Kläger sowie die Wahlfreiheit der Kläger als

Konsumenten eingeschränkt, worin eine Vertragsverletzung im Sinne des Art. 230 Abs. 2 EGV liegt, die die Nichtigkeitserklärung der angefochtenen Richtlinie erfordert. Gleichzeitig widerspricht die Richtlinie anderen Richtlinien und Verordnungen und normiert kein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren, welches zur Risikoabschätzung tauglich ist.

3. Es wurden weder die erforderlichen Grundlagen zur Beurteilung der Auswirkungen sowie der Maßnahmen zum Schutz der biologischen und gentechnikfreien, konventionellen Landwirtschaft, noch die Zulassungskriterien zur Beurteilung der Auswirkungen der Koexistenz im Verhältnis von sortenreinen zu benachbarten transgenen Kulturen richtig erstellt, noch die substanzielle Äquivalenz ausreichend einer Risikoabschätzung gegenübergestellt, sodaß aus diesem Grunde die Nichtigkeitsklärung der angefochtenen Richtlinie beantragt wird.

*Ing. Mag. Dr. Felix JURAK, Rechtsanwaltskanzlei
Dr. Hammerschlag und Dr. Eckhart, Klagenfurt.*